

Zeit viel geschrieben worden. G. Laehr, *Die Anfänge des russischen Reiches* (1930) hat sie abgelehnt, R. J. H. Jenkins, *The supposed russian attack on Constantinople in 907: evidence of the Pseudo-Symeon*, *Speculum* 24 (1949) 403—406, will sie wieder retten, gibt aber das Hypothetische seiner Deutung der Ps. Symeonstelle zu. R. H. Dölley dagegen lehnt die Geschichtlichkeit der Episode ab: *Oleg's mythical campaign against Constantinople*, *Bull. de l'acad. roy. de Belgique* 35 (1949) 106—130.

Nach L. Bréhier, *La marine du Byzance du VIII^e au XI^e siècle*, *Byzantion* 19 (1949) 1—16, sind die Erfolge der byzantinischen Flotte im Mittelmeer die Voraussetzung für den Aufstieg des Abendlandes gewesen.

R. Guillard stellt in *Byzantion* 19 (1949) 99—111 übersichtlich zusammen, was man über das Amt des „Grand connétable“ in Byzanz weiß; es erscheint schon 409 und läßt sich bis in die späte Paläologenzeit verfolgen.

W. H.

Edmund E. Stengel, Udo und Hermann, die Herzoge vom Elsaß. Das Rätsel der ältesten Wetzlarer Geschichte, *Hess. Jb. für Landesgesch.* 1 (1951) 42—71. — Wenn die konradinischen Brüder Udo und Hermann, die Söhne jenes Gebhard, der in Ludwigs des Kindes Diplom BM.² 2005 als *dux regni quod a multis Hlotharii dicitur* bezeichnet wird, im Präsenzenregister des Wetzlarer Marienstiftes (14. Jh.) und in einer noch jüngeren handschriftlichen Überlieferung ihres Epitaphs „Herzoge vom Elsaß“ genannt werden, so erschließt St., daß sie diesen Titel in den Jahren 912/13 angenommen haben, als Konrad I. gegen den Westfranken Karl III. seine Ansprüche auf das Elsaß durchzusetzen suchte. Nicht minder geistvoll postuliert er eine in die Jahre 914/15 zu setzende verschollene Urkunde des Eb. Ratbod von Trier über die *dos* des Wetzlarer Stiftes, wobei sich zugleich ein neues Moment für die Echtheit des umstrittenen Trierer Forstdiploms Zwentibolds BM.² 1968 ergibt, — das Ganze ein Bravourstück scharfsinnigster Quelleninterpretation. T. S.

H. Büttner, Die kirchliche Reformbewegung des 10. Jahrhunderts und die Anfänge des Stiftes St. Georg in Limburg (o. J. 1950) 6 S., zeigt, daß die Schutzbestimmungen von DO I 47 für St. Georg in Limburg dem Gedankenkreis der lothringischen Reform entstammen und daß sie durch den dem konradinischen Haus angehörenden Gründer dorthin gebracht sein werden.

G. O.

Hans Goetting, Zur Kritik der älteren Gründungsurkunde des Reichsstifts Gandersheim, *Mitt. d. österr. St. Archivs* 3 (1950) 362—403. — Ders., *Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim*, Braunschw. Jb. 31 (1950) 5—52. — Der Vf., der wohl der beste Kenner der von ihm im Niedersächs. St. A. zu Wolfenbüttel betreuten Gandersheimer Urkk. ist, versucht in beiden Aufsätzen, die Frühgeschichte des Reichsstifts Gandersheim aufzuhellen. In der ersten Untersuchung unterzieht er die ältere Gandersheimer Gründungsurk., eine Fälschung aus dem 12. Jh., einer eingehenden Prüfung mit dem Ergebnis, daß der Fälscher eine Reihe echter Vorlagen benutzt hat, nämlich 1. die Traditionsurk. des Stifters Liudolf für Gandersheim, welche, vielleicht unter dem Einfluß des Corveyer Mönchs Agius, eines Sohnes Liudolfs, Beziehungen zu Corveyer Kaiser- und Königsurkk. des 9. Jhs aufweist, 2. eine verlorene Gandersheimer Translatio ss. Innocentii et Anastasii, die vermutlich den Wortlaut eines Empfehlungsschreibens Ludwigs d. Dt. für Liudolf enthielt, im übrigen gearbeitet war nach dem Muster der gleichfalls Corveyer Translatio s. Viti und 3. vielleicht auch ein verlorenes Mandat Sergius' II. Diese Gandersheimer Quellen werden ergänzt durch Hildesheimer, die dem Bischof Alt-